Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

- 1. Im § 1 Abs. 4 wird die Wortfolge "EWR-Mitgliedsstaates" durch die Wortfolge "EU oder EWR Mitgliedsstaates" ersetzt.
- 2. Im § 1 Abs. 4 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitz" ab 1. 1. 1996 "Hauptwohnsitz" - durch die Wortfolge "Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGB1. 0300)" ersetzt.
- 3. Im § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge "ordentlichen Wohnsitz" ab 1. 1. 1996 "Hauptwohnsitz" - durch die Wortfolge "Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992)" ersetzt.
- 4. Im § 4a Abs. 1 Z. 4 wird vor dem Wort "Abfallwirtschaftskonzeptes" die Bezeichnung "NÖ" eingefügt.
- 5. Im § 4a Abs. 1 Z. 4 wird nach dem Wort "Abfallwirtschaftsgesetz" die Zahl "1992" eingefügt.